

Brauchbarkeitsprüfungsordnung vom 30.01.2025

- § 47 Jagdhunde
- § 48 Brauchbarkeitsprüfung
- § 49 Gleichwertige Prüfungen
- § 50 Prüfungsgebühr
- § 51 Prüfungstermin
- § 52 Zulassung zur Prüfung
- § 53 Prüfungsleiter; Richtergruppe
- § 54 Gegenstand der Prüfung
- § 55 Gehorsam
- § 56 Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe
- § 57 Freiverlorensuche von Federwild
- § 58 Wasserarbeit
- § 59 Schweißarbeit
- § 60 Bewertung
- § 61 Richtlinie
- § 61a Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren

Brauchbarkeit von Jagdhunden

Zu § 27 SJG:

§ 47 Jagdhunde

Jagdhunde im Sinne dieser Verordnung sind alle Rassen und Schläge der

1. Vorstehhunde,
2. Stöberhunde,
3. Schweißhunde,
4. Erdhunde,
5. Apportierhunde und
6. Laufhunde.

§ 48 Brauchbarkeitsprüfung

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes hat die Bestätigung der Brauchbarkeit eines Jagdhundes gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom Nachweis einer Brauchbarkeitsprüfung abhängig zu machen. Die Prüfung dient dem Nachweis der jagdlichen Eignung des Hundes. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.

(2) Die Prüfung wird als Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit oder als Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild durchgeführt.

(3) Die Prüfung ist öffentlich.

(4) Eine Wiederholung einer nicht bestandenenen Prüfung ist höchstens zweimal möglich.

§ 49 Gleichwertige Prüfungen

- (1) Die Verbands- oder Zuchtprüfung eines Jagdhundverbandes kann vollständig oder teilweise als gleichwertig anerkannt werden.
- (2) Als vollständig oder teilweise anerkannt werden die in der Richtlinie gemäß § 61 aufgeführten Prüfungen. Erfüllt eine Prüfung die Gleichwertigkeitsanforderungen nur teilweise, können fehlende Prüfungsfächer oder Prüfungsteile nachgeprüft werden.
- (3) Der Nachweis der vollständigen oder teilweisen Gleichwertigkeit ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen zu erbringen.
- (4) Die Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer können vollständig oder teilweise anerkannt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 50 Prüfungsgebühr

- (1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erhebt für die Teilnahme an der Prüfung eine Prüfungsgebühr, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühr ist so zu bemessen, dass die gesamten Prüfungsauslagen hieraus bestritten werden können. Hierzu zählen insbesondere die Aufwandsentschädigung des Prüfungsleiters und der Prüfer (Pauschale und Fahrtkosten) sowie die Kosten für die Beschaffung von Wild und Schweiß, ausgenommen Schlepp- und Federwild.
- (3) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder ist eine Teilnahme an der Prüfung aus anderen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird auf Antrag die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühr erstattet. Die Gründe sind nachzuweisen. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Antragsteller nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

§ 51 Prüfungstermin

- (1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes soll mindestens einmal jährlich eine Brauchbarkeitsprüfung durchführen und setzt den oder die Prüfungstermine fest.
- (2) Die Durchführung einer Brauchbarkeitsprüfung ist mindestens drei Wochen vor der Prüfung auf der Homepage oder im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger des Saarlandes bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. die Prüfungsfächer,
 2. den Prüfungstermin,
 3. die Höhe der Prüfungsgebühr,
 4. den Termin, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden muss (Meldetermin), sowie
 5. die Anschrift, an wen der Antrag zu richten ist.

§ 52**Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Hundeführer hat die Zulassung zur Prüfung bis zu dem gemäß § 51 bekannt gegebenen Meldetermin unter Verwendung des Vordrucks bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr sowie
2. Zeugnisse über frühere Prüfungen.

(2) Zur Prüfung werden Jagdhunde zugelassen, die über eine Ahnentafel eines vom Jagd- und Gebrauchshundeverband (JGHV) anerkannten Zuchtvereins verfügen.

(3) Andere Jagdhunde der von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Rassen mit Arbeitsprüfung „Jagd“ können vom Prüfungsleiter zugelassen werden.

(4) Hunde, die aus Paarungen zwischen Elterntieren der in § 47 genannten Jagdhunde-schläge hervorgegangen sind, können vom Prüfungsleiter zugelassen werden. Der Prüfungsleiter kann verlangen, dass durch eine Bescheinigung eines Tierarztes nachgewiesen wird, dass sie die physischen und psychischen Voraussetzungen, die ein Jagdhund haben muss, aufweisen.

(5) Zur Prüfung werden nur Jagdhunde zugelassen, die nicht im Prüfungsjahr geworfen wurden.

(6) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheines sein. Der Prüfungsleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(7) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Dem Prüfungsleiter sind vor Beginn der Prüfung die Abstammung des Hundes nachzuweisen sowie weitere erforderliche Nachweise vorzulegen.

§ 53**Prüfungsleiter; Richtergruppe**

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes beruft ehrenamtlich und widerruflich einen Prüfungsleiter, der die Brauchbarkeitsprüfung vorbereitet und deren Durchführung beaufsichtigt. Der Prüfungsleiter muss als Richter in der gültigen Richterliste des Jagdgebrauchshundeverbandes eingetragen sein. Die Vorbereitung der Prüfung umfasst insbesondere die Bereitstellung eines geeigneten Jagdreviers und die Beschaffung des benötigten Wildes, ausgenommen Schlepp- und Federwild.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung wird von einer oder bei Bedarf mehreren Richtergruppen durchgeführt. Eine Richtergruppe besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei in der gültigen Richterliste des Jagdgebrauchshundeverbandes eingetragen sind. Als drittes Mitglied kann ein in der Hundeführung erfahrener Jäger eingesetzt werden. Die Mitglieder der Richtergruppe und eine angemessene Anzahl von Ersatzrichtern werden von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ehrenamtlich und widerruflich bestellt. Der Prüfungsleiter gemäß Absatz 1 kann nicht Mitglied einer Richtergruppe sein.

(3) Prüft eine Richtergruppe die Hunde in allen Fächern, dürfen je Prüfungstag höchstens sechs Hunde geprüft werden. Erfolgt die Prüfung durch Fachrichtergruppen, hat jede

einzelne Richtergruppe alle Hunde im gleichen Fach zu prüfen. Der Prüfungsleiter hat vor Beginn der Prüfung den einzelnen Fachrichtergruppen die Prüfungsfächer zuzuweisen.

(4) Der Prüfungsleiter, die Richter und die Ersatzrichter sind von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ausreichend gegen Haftpflicht und Unfall zu versichern.

(5) Die berufenen Mitglieder der Richtergruppe werden vom Prüfungsleiter mündlich zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(6) Jagdhunde, die einem Prüfer gehören oder die aus dem Zwinger eines Prüfers hervorgegangen sind, dürfen von dessen Prüfergruppe nicht geprüft werden.

§ 54

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Leistungen der Hunde in folgenden Prüfungsfächern:

1. Gehorsam;
2. Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe;
3. Freiverlorensuche von Federwild;
4. Wasserarbeit;
5. Schweißarbeit.

Alle Hunde sollen in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden.

§ 55

Gehorsam

Zum Prüfungsfach Gehorsam gehören die Prüfungsteile:

1. Allgemeiner Gehorsam

Der Hund hat dem Führer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen Folge zu leisten. Er darf nicht handscheu sein.

2. Schussfestigkeit

Bei der Abgabe eines Schrotschusses in ausreichender Entfernung vom Führer und bei der Abgabe von Schrotschüssen am Stand darf der Hund keine starke Schussempfindlichkeit oder Schussscheue zeigen. Hierbei gibt jeder Hundeführer nach Aufforderung und Anweisung der Richter einen Schuss im jagdlichen Anschlag ab.

3. Verhalten auf dem Stand

Der Hund hat sich am Stand ruhig zu verhalten. Er darf bei der Abgabe von Schrotschüssen nicht an der Leine reißen oder seinen Platz verlassen. Hierbei gibt jeder Hundeführer nach Aufforderung und Anweisung der Richter einen Schuss im jagdlichen Anschlag ab.

4. Leinenführigkeit

Der Hund muss ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers bleiben. Er darf nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen seinem Führer folgen.

§ 56**Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe**

Bei der Haar- und Federwildschleppe muss der Hund das geschleppte Stück selbstständig finden und seinem Führer zutragen. Bei kleinen Hunderassen wie Terriern oder Teckeln steht die Riemenarbeit, das Verweisen oder das Verbellen dem Zutragen gleich.

§ 57**Freiverlorensuche von Federwild**

Der Hund muss in Freiverlorensuche das ausgelegte Stück Federwild finden und seinem Führer zutragen. Bei kleinen Hunderassen wie Terriern und Teckeln steht Verweisen oder Verbellen dem Zutragen gleich. Hunde, die in einer gleichwertigen Prüfung (§ 49) dieses Fach nicht absolviert haben, müssen diese Teilprüfung ebenfalls absolvieren.

§ 58**Wasserarbeit**

Im Prüfungsfach „Wasserarbeit“ sind folgende Teilprüfungen abzulegen:

1. Der Hund muss eine frische tote wildfarbene Ente, die für den Hund sichtbar möglichst weit in das Wasser geworfen wird, seinem Führer bringen. Hierbei wird ein Schrotschuss auf das Wasser abgegeben.
2. Der Hund muss eine frische tote wildfarbene Ente, die mindestens 10 m weit in oder hinter der Deckung liegt, selbstständig suchen, finden und seinem Führer bringen. Der Führer darf den Hund durch Zuruf, Wink oder Steinwurf bei der Arbeit unterstützen.

Bringt der Hund die Ente nicht, wird er von der Weiterprüfung ausgeschlossen. Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Bei kleinen Hunderassen wie beispielsweise Terriern oder Teckeln steht das Anlanden dem Zutragen gleich.

§ 59**Schweißarbeit**

Die Schweißarbeit besteht aus der:

Riemenarbeit

Der am Riemen angeleinte Hund hat den Führer auf einer mindestens 400 m langen Schweißfährte zu einem Stück Schalenwild zu führen. Der Hund kann auch auf einer 400 bis 600 m langen Übernachtfährte geprüft werden. Für die Anerkennung des Hundes ausschließlich für die Nachsuche auf Schalenwild gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 wird der Hund auf einer mindestens 600 m langen Übernachtfährte geprüft. Ein Hund, der mehr als zweimal weit von der Fährte abkommt oder den Führer nicht zum Stück bringt, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 60**Bewertung**

(1) Die Leistungen des Hundes sind in jedem Prüfungsfach von der zuständigen Richtergruppe mit Stimmenmehrheit mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Ein Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Urteil „bestanden“ bewertet wird.

(2) Die Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit ist bestanden, wenn der Hund in allen Prüfungsfächer bestanden hat. Die Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild ist bestanden, wenn der Jagdhund die Prüfungsfächer Gehorsam gemäß § 55 und Schweißarbeit gemäß § 59 bestanden hat.

(3) Das Ergebnis der Prüfung hat die Vereinigung der Jäger des Saarlandes dem Eigentümer und der Jagdbehörde schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Gegenüber der Jagdbehörde kann dies durch Sammellisten geschehen. Es wird erteilt:

1. eine Bestätigung über die jagdliche Brauchbarkeit bei bestandener Prüfung nach Absatz 2 Satz 1,
2. eine Bestätigung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuchen auf Schalenwild bei bestandener Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 2.

§ 61 Richtlinie

Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erstellt zur Durchführung der Prüfung eine Richtlinie, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde erlassen wird. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Durchführung der einzelnen Prüfungsfächer und die Gleichstellung von sonstigen Prüfungen.

§ 61 a Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren

(1) Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren ist nur durch eine von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes anerkannte Person mit der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes und besonderer Sachkenntnis zulässig. Wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Bestimmungen des Tierschutzrechts sind zu beachten.

(2) Übungs- und Prüfungstage sind bei der zuständigen Tierschutzbehörde zu melden.